

Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) wird wie folgt geändert:

Art. 18 ¹ Lehrerkategorien, deren Anfangsgehalt gemäss Anhang 1A bis 1C dieser Verordnung kleiner als das Grundgehalt ist, können höchstens folgende Erfahrungsstufe erreichen:

Vorstufe gemäss den Anhängen 1A bis 1C	Erfahrungsstufe (ab Grundgehalt)
-1	30
-2	26
-3	23
-4	21
-5	19
-6	17
-7	16
-8	15
-9	13
-10	12
-11	11
-12	10
-13	8
-14	7
-15	5

²Unverändert.

Art. 18a Die Vor- und Erfahrungsstufen entsprechen folgenden Werten des Grundgehaltes:

Vor- und Erfahrungsstufen	Prozent
-15	62,5
-14	63,0
-13	63,5
-12	64,0
-11	64,5
-10	65,5
-9	67,0
-8	69,5

-7		72,0
-6		74,5
-5		77,0
-4		79,5
-3		82,0
-2		84,5
-1		87,0
0		89,5
1	Erfahrungsstufe(n)	92,5
2		97,5
3		99,0
4		101,5
5		104,5
6		107,5
7		110,5
8		113,5
9		116,5
10		119,5
11		122,5
12		125,5
13		127,5
14		130,0
15		132,0
16		134,0
17		136,0
18		138,0
19		140,0
20		142,0
21		144,0
22		146,0
23		148,0
24		150,0
25		150,0
26		152,0
27		152,0
28		154,0
29		154,0
30		156,0
31		156,0
ab 32		156,0

IIIa. (neu) Treueprämie

Art. 20c (neu) Der bezahlte Urlaub entspricht bei ganzer Umwandlung $\frac{1}{24}$ der Jahreslektionenzahl des zum Zeitpunkt der Anspruchsberechtigung geltenden Beschäftigungsgrades. Eine teilweise Umwandlung erfolgt im Verhältnis zum $\frac{1}{24}$ der Jahreslektionen.

Art. 22 Aufgehoben.

Art. 23a Den Lehrkräften des Kindergartens und der Volksschule, die als Klassenlehrkräfte tätig sind, wird für die Abgeltung dieser Funktion eine Lektion pro Woche ans Unterrichtspensum angerechnet.

IVa. (neu) Weiterbildung

Allgemeines

Art. 28a (neu) ¹ Lehrkräfte haben das Recht und die Pflicht, sich zur Erhaltung und Erweiterung ihrer fachlichen, pädagogischen, psychologischen, methodisch-didaktischen und persönlichen Kompetenzen, zur Zusammenarbeit im Team, zur Erhaltung ihrer Anstellungsvoraussetzungen und zur Weiterentwicklung der Schule als Organisation weiterzubilden.

² Nicht als Weiterbildung nach Absatz 1 gelten Ausbildungen zum Erwerb eines Diploms für den Unterricht auf einer anderen Schulstufe oder zum Erwerb eines akademischen Titels.

Durchführung

Art. 28b (neu) ¹ Für die Weiterbildung setzen die Lehrkräfte ausserhalb der Unterrichtszeit jährlich rund drei Prozent ihrer Arbeitszeit ein.

² Die Weiterbildung erfolgt durch Teilnahme an Veranstaltungen, Projekten und im Selbststudium.

³ Die Weiterbildung im Rahmen von Veranstaltungen wird von der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule bzw. der gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg, von anderen kantonalen und öffentlichen sowie privaten Institutionen durchgeführt.

⁴ Die Weiterbildung kann auch schulintern von den Schulleitungen und von den Kollegien geplant und durchgeführt werden.

⁵ Die Erziehungsdirektion kann Weiterbildungsveranstaltungen als obligatorisch erklären.

Nachweis der Weiterbildung

Art. 28c (neu) ¹ Die Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre Weiterbildung gegenüber der Schulleitung nachzuweisen.

² Die Schulleitung informiert die Anstellungsbehörde bzw. das Schulinspektorat auf deren bzw. dessen Verlangen über die Weiterbildung der Lehrkräfte.

Bewilligung für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen während der Unterrichtszeit

Art. 28d (neu) ¹ Für Weiterbildungsveranstaltungen, die während der Unterrichtszeit besucht werden, muss bei der Schulleitung ein Urlaubsgesuch eingereicht werden.

² Urlaube gemäss Absatz 1 bilden die Ausnahme und dürfen pro Jahr für insgesamt höchstens sechs Arbeitstage gewährt werden.

³ Für die von der Erziehungsdirektion als obligatorisch erklärten Weiterbildungsveranstaltungen muss keine Bewilligung eingeholt werden.

Finanzierung
1. obligatorische Weiterbildungsveranstaltungen

Art. 28e (neu) ¹ Der Kanton trägt für die von der Erziehungsdirektion als obligatorisch erklärten Weiterbildungsveranstaltungen die gesamten Kosten.

² Er übernimmt allfällige Stellvertretungskosten für Lehrkräfte, die an einer als obligatorisch erklärten Veranstaltung teilnehmen.

³ Für Lehrkräfte, die als Leiterinnen oder Leiter einer als obligatorisch erklärten Weiterbildungsveranstaltung tätig sind, übernimmt der Kanton grundsätzlich die allfälligen Stellvertretungskosten. Erhalten sie für die Veranstaltungslitung ein Honorar, so haben sie die Stellvertretungskosten bis maximal zur

Hälfte des erhaltenen Honorars zurückzuerstatten.

2. Übrige Weiterbil-
dungsveranstaltungen

Art. 28f (neu) ¹ Für die übrigen Weiterbildungsveranstaltungen kann der Kanton, je nach Massgabe des Umfangs des dienstlichen Interesses, die Kosten für die Veranstaltungen sowie allfällige Stellvertretungskosten ganz oder teilweise übernehmen.

² Die Erziehungsdirektion kann die Kostenübernahme gemäss Absatz 1 direkt mit der Institution, welche die entsprechenden Weiterbildungsveranstaltungen anbietet, vereinbaren.

³ Lehrkräfte an Schulen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a bis c LAG, welche Weiterbildungsveranstaltungen besuchen, für die keine Vereinbarung gemäss Absatz 2 zwischen der anbietenden Institution und der Erziehungsdirektion besteht, können ein Gesuch um ganze oder teilweise Übernahme der Kosten gemäss Absatz 1 beim Institut für Weiterbildung der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule bzw. bei der gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg einreichen. Dem Gesuch ist die Stellungnahme der Schulleitung beizulegen.

⁴ Bei Lehrkräften an übrigen Schulen, welche Weiterbildungsveranstaltungen besuchen, für die keine Vereinbarung gemäss Absatz 2 zwischen der anbietenden Institution und der Erziehungsdirektion besteht, entscheiden die Schulleitungen über die ganze oder teilweise Übernahme der Kosten gemäss Absatz 1.

Bildungsurlaub
1. Grundsatz

Art. 28g (neu) ¹ Die Erziehungsdirektion kann im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel Lehrkräften im Geltungsbereich der Lehreranstellungsgesetzgebung im Laufe ihrer Lehrtätigkeit bis zu drei bezahlte Urlaube gewähren.

² Die Bildungsurlaube nach Absatz 1 dürfen zusammen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

³ Ein Bildungsurlaub wird in der Regel frühestens nach acht Jahren Lehrtätigkeit an einer der Lehreranstellungsgesetzgebung unterstehenden oder vom Kanton subventionierten Schule und spätestens acht Jahre vor der gesetzlichen Pensionierung gewährt.

⁴ Ein höchstens dreimonatiger Bildungsurlaub kann Lehrkräften bis vier Jahre vor dem Zeitpunkt der gesetzlichen Pensionierung gewährt werden.

2. Gesuche

Art. 28h (neu) ¹ Gesuche für Bildungsurlaube sind der zuständigen Kommission der Erziehungsdirektion in der Regel mindestens ein Jahr zum Voraus unter Beilage eines Studienprogramms und eines Budgets zu unterbreiten.

² Dem Urlaubsgesuch sind die Stellungnahmen der Schulleitung und der Anstellungsbehörde beizulegen.

³ Gesuche für Bildungsurlaube von Lehrkräften der Sekundarstufe II, welche im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichten, sind der zuständigen Stelle des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes zu unterbreiten, welche der Erziehungsdirektion die Gutheissung oder Ablehnung der Gesuche beantragt.

3. Berichterstattung

Art. 28i (neu) Nach Beendigung des Urlaubs haben die Beurlaubten der zuständigen Kommission der Erziehungsdirektion bzw. der nach Artikel 28h

Absatz 3 zuständigen Stelle einen Bericht über ihre Tätigkeit während des Urlaubs vorzulegen.

4. Einkommensverrechnung

Art. 28k (neu) Ein allfällig während des Bildungsurlaubs zusätzlich erzielt es Erwerbseinkommen ist meldepflichtig und wird mit dem Gehalt verrechnet. Bei der Verrechnung können während der Beurlaubung entstandene unvermeidbare Mehrauslagen berücksichtigt werden.

5. Stellvertretung

Art. 28l (neu) ¹ Eine qualifizierte Stellvertretung muss sichergestellt sein.
² Die Stellvertretungskosten für die nach Artikel 28g beurlaubten Lehrkräfte werden im gleichen Verhältnis wie die Gehälter vom Kanton und den Gemeinden übernommen.

6. Verpflichtung zum Schuldienst

Art. 28m (neu) Nach Beendigung des Urlaubs gemäss Artikel 28g sind für jedes nicht vollendete und nicht begonnene Schuljahr die Urlaubskosten im Umfang von einem Drittel zurückzuerstatten. Die zuständige Stelle der zuständigen Direktion des Regierungsrates kann den Rückerstattungsanspruch mit der Lohnforderung verrechnen, soweit dadurch nicht ins Existenzminimum eingegriffen wird.

Kommission für die Beurteilung von Bildungsurlauben
1. Kommission für den deutschsprachigen Kantonsteil

Art. 28n (neu) ¹ Die Erziehungsdirektion ernennt für die Beurteilung von Bildungsurlauben eine Kommission für den deutschsprachigen Kantonsteil. Diese besteht aus fünf Mitgliedern.

² Als stimmberechtigte Mitglieder nehmen Einsitz

- a eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren,
- b eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleiterinnen und Schulleiter der Kindergärten und der Volksschule,
- c eine Vertreterin oder ein Vertreter der amtierenden Lehrerschaft des Kindergartens oder der Primarstufe,
- d eine Vertreterin oder ein Vertreter der amtierenden Lehrerschaft der Sekundarstufe I,
- e eine Vertreterin oder ein Vertreter der Rektorinnen- und Rektorenkonferenz.

³ Mit beratender Stimme nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Pädagogischen Hochschule an den Sitzungen der Kommission teil.

⁴ Das Präsidium der Kommission wird von der Erziehungsdirektion bestimmt.

2. Kommission für den französischsprachigen Kantonsteil

Art. 28o (neu) ¹ Die Erziehungsdirektion ernennt für die Beurteilung von Bildungsurlauben eine Kommission für den französischsprachigen Kantonsteil. Diese besteht aus fünf Mitgliedern.

² Als stimmberechtigte Mitglieder nehmen Einsitz

- a eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bereichs Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg,
- b eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der Schulinspektorin-

- nen und Schulinspektoren,
- c* eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleiterinnen und Schulleiter,
- d* eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerschaft der Stufe Kindergarten oder Primarschule,
- e* eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerschaft der Sekundarstufe I oder II.

³ Das Präsidium der Kommission wird von der Erziehungsdirektion bestimmt.

3. Amtsdauer und Wiederwählbarkeit der Kommissionsmitglieder

Art. 28p (neu) Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Mitglieder nach Artikel 28n Absatz 2 Buchstaben a bis e und nach Artikel 28o Absatz 2 Buchstaben a bis e können für zwei volle Amtsdauern gewählt werden. Die Vertreterinnen und Vertreter nach Artikel 28n Absatz 3 sind keiner Amtszeitbeschränkung unterworfen.

4. Sitzungen und Beschlüsse der Kommissionen

Art. 28q (neu) ¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei das Präsidium mitstimmt. Bei Stimmengleichheit gibt es den Stichentscheid.

5. Entschädigungen

Art. 28r (neu) Die Mitglieder der Kommissionen werden nach Massgabe der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen¹ entschädigt.

6. Aufgaben der Kommissionen

Art. 28s (neu) ¹ Die Kommission für den deutschsprachigen Kantonsteil beantragt der Erziehungsdirektion die Gutheissung oder Ablehnung der Gesuche um Bildungsurlaube von Lehrkräften der Volksschule und der Kindergärten, welche im deutschsprachigen Kantonsteil unterrichten. Sie nimmt zudem Stellung zu den ihr unterbreiteten Fällen der Sekundarstufe II.

² Die Kommission für den französischsprachigen Kantonsteil beantragt der Erziehungsdirektion die Gutheissung oder Ablehnung der Gesuche um Bildungsurlaube von Lehrkräften, welche im französischsprachigen Kantonsteil unterrichten.

V. Schulleitung und Schuladministration

Aufgaben und Kompetenzen

1. Schulleitung

Art. 29 ¹ Die Schulleitung ist verantwortlich für die Leitung der Schule oder des Kindergartens. Diese umfasst insbesondere

- a* die Personalführung,
- b* die pädagogische Leitung,
- c* die Qualitätsentwicklung und –evaluation,
- d* die Organisation und Administration,
- e* die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

² Weitere Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen werden durch die besondere Gesetzgebung geregelt.

¹ BSG 152.256

³ und ⁴ Aufgehoben.

2. Schuladministration **Art. 29a** (neu) ¹ Im Rahmen einer Funktion der Schuladministration werden Spezialaufgaben im Interesse der gesamten Schule erfüllt, die nicht Bestandteil des Lehrerauftrags nach Artikel 17 LAG sind.

² Das Nähere wird festgelegt

a für die Volksschule und den Kindergarten in Anhang 3A und

b für die Sekundarstufe II durch die besondere Gesetzgebung.

Ressourcen

1. Schulleitungspool

Art. 30 ¹ Die zuständige Stelle der zuständigen Direktion legt für die Erfüllung der Schulleitungsaufgaben im Sinne von Artikel 29 die Beschäftigungsgradprozente in einem Schulleitungspool fest.

² Das Nähere wird festgelegt

a für die Volksschule und den Kindergarten in den Anhängen 3A und 3B und

b für die Sekundarstufe II durch die besondere Gesetzgebung.

³ Aufgehoben.

2. Schulpool

Art. 31 ¹ Die zuständige Stelle der zuständigen Direktion legt für die Erfüllung von im Interesse der gesamten Schule liegenden Spezialaufgaben gemäss Artikel 29a die Beschäftigungsgradprozente in einem Schulpool fest.

² Das Nähere wird festgelegt

a für die Volksschule und den Kindergarten in den Anhängen 3A und 3B und

b für die Sekundarstufe II durch die besondere Gesetzgebung.

³ und ⁴ Aufgehoben.

3. Informatikpool

Art. 32 ¹ Für die Betreuung der Informatik der Volksschule und des Kindergartens werden die entsprechenden Beschäftigungsgradprozente in Anhang 3A festgelegt.

² Für die Betreuung der Informatik auf der Sekundarstufe II legt die zuständige Stelle der zuständigen Direktion einen Pool in Franken fest.

³ Das Nähere zum Informatikpool für die Sekundarstufe II wird durch die besondere Gesetzgebung festgelegt.

⁴ Aufgehoben.

4. Sonderpool

Art. 33 Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann für Aufgaben, die nicht dem Schulleitungspool oder dem Schulpool zugeordnet werden können, zeitlich befristet einen Sonderpool in Beschäftigungsgradprozenten bewilligen.

Stellvertretung

Art. 34 ¹ Bei Abwesenheiten von Inhaberinnen und Inhabern von Schulleitungsfunktionen kann eine Stellvertretung eingesetzt werden.

² Bei Abwesenheiten von Inhaberinnen und Inhabern von Schuladministrationsfunktionen kann frühestens ab einer Abwesenheitsdauer von einem Monat eine Stellvertretung eingesetzt werden.

Gehalt

Art. 35 ¹ Die Zuordnung der Schulleitungsfunktionen zu Gehaltsklassen erfolgt gemäss Anhang 1D dieser Verordnung. Die zuständige Stelle der zuständigen Direktion ordnet nicht erwähnte Schulleitungsfunktionen und Funktionen in besonderen Verhältnissen zu.

² Bei komplexen Schulstrukturen der Sekundarstufe II (z. B. zweisprachige Schulen) kann die zuständige Direktion die Schulleitungsfunktionen ausnahmsweise eine Gehaltsklasse höher einstufen.

³ Für Lehrkräfte, die Aufgaben gemäss Artikel 29a oder 32 wahrnehmen, gelten die gleiche Gehaltsklasse und die gleichen Vor- und Erfahrungsstufen, welche für sie als Lehrkraft gelten. Sind Lehrkräfte für ihre Lehrtätigkeit in verschiedene Gehaltsklassen eingestuft, gilt die höhere Gehaltsklasse.

⁴ Für vom Schulleitungspool in den Schulpool verschobene Beschäftigungsgradprozente gilt die Gehaltsklasse des Schulpools.

⁵ Für Personen, die nicht über eine Lehrbefähigung der betreffenden Stufe verfügen und eine Funktion in der Schulleitung oder in der Schuladministration ausüben, gilt Artikel 12 sinngemäss. Die zuständige Direktion des Regierungsrates entscheidet über die Einstufung.

Art. 35a Aufgehoben.

Art. 36 Für in den Anhängen sowie in der besonderen Gesetzgebung nicht erwähnte Schulen und Schultypen legt die zuständige Stelle der zuständigen Direktion die Ressourcen und die Gehaltsklasse in Anlehnung an die Bestimmungen dieser Verordnung oder der besonderen Gesetzgebung im Einzelfall fest.

Art. 41 ¹ Die Schulleitung der Schulen der Sekundarstufe II kann im Rahmen der schulinternen Möglichkeiten Lehrkräfte bis zu fünf Arbeitstagen für Einsätze freistellen, die im überwiegenden Interesse der Schule liegen. Über weiter gehende Freistellungen entscheidet die Anstellungsbehörde.

² Über eine schulbezogene Freistellung an den Volksschulen und Kindergärten entscheidet die Gemeinde, welche auch die Stellvertretungskosten zu tragen hat. Bewilligte Freistellungen sind der zuständigen Gehaltsauszahlungsstelle sofort zu melden.

Art. 42 Aufgehoben.

Art. 43 ¹ Unverändert.

² Bei längerer Abwesenheit ist nach vier Wochen ein Arztzeugnis mit Aussagen über die Art der Krankheit und den Zeitpunkt, an dem die Arbeit ganz oder teilweise wieder aufgenommen werden kann, bei der Schulleitung einzureichen. Diese leitet das Arztzeugnis an die für die Gehaltsauszahlung zuständige Stelle weiter. Nachher ist alle zwei Monate ein neues Arztzeugnis

einzureichen.

³ Die für die Gehaltsauszahlung zuständige Stelle leitet das Arztzeugnis und weitere, dem Absenzenmanagement dienliche Informationen an die von der Erziehungsdirektion bezeichnete Stelle weiter. Diese kann die Fälle durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt überprüfen lassen.

⁴ In der Regel leitet die von der Erziehungsdirektion bezeichnete Stelle, in Absprache mit der Schulleitung und der betroffenen Lehrkraft Massnahmen ein, um die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess zu unterstützen. Bei teilautonomen, geleiteten Schulen kann die Schulleitung in Absprache mit der von der Erziehungsdirektion bezeichneten Stelle diese Massnahmen einleiten.

⁵ Die betroffenen Lehrkräfte unterstützen die Bemühungen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess kooperativ und aktiv, insbesondere auch indem sie die vereinbarten Massnahmen umsetzen.

Art. 44 Mit der definitiven Pensionierung erlischt das Anstellungsverhältnis.

Art. 45 ¹ Die Gehaltsausrichtung bei Krankheit und Unfall richtet sich für unbefristet angestellte Lehrkräfte nach der Personalgesetzgebung.

² Befristet angestellte Lehrkräfte erhalten das volle Gehalt maximal 12 Monate ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende der Anstellung.

³ Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäss Artikel 64 Absatz 2, deren Anstellungsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen worden ist, wird das volle Gehalt maximal sechs Monate, längstens jedoch bis zum Ende der Anstellung ausgerichtet.

⁴ Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäss Artikel 64 Absatz 2, deren Anstellungsverhältnis weniger als drei Monate gedauert hat oder für weniger als drei Monate eingegangen worden ist, wird das volle Gehalt für den Monat, in welchem sie infolge Unfall oder Krankheit abwesend sind, ausgerichtet.

Art. 46 bis 59 Aufgehoben.

Art. 61 Aufgehoben.

Art. 67b (neu) ¹ Über die Einstufung der einzelnen Lehrkräfte und Funktion-sinhaberinnen und -inhaber in die entsprechende Gehaltsklasse sowie über die Festlegung der anrechenbaren Erfahrungs- bzw. Vorstufen verfügt die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion.

² Schulen der Sekundarstufe II, welche die Gehälter selber verarbeiten, legen die Einstufung und die anrechenbaren Erfahrungs- und Vorstufen für ihre Lehrkräfte in der Anstellungsverfügung fest.

³ Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion stellt die rechtsgleiche Einstufung sowie das Controlling bei den unter Absatz 2 erwähnten Schulen sicher. Ihr steht die dafür erforderliche Akteneinsicht zu.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ)²:

Anhang II

- | | |
|---------------|---|
| 1. bis 3. | Unverändert. |
| 4. | Unverändert. |
| 4.1 bis 4.22 | Unverändert. |
| 4.23 | Kommission für die Beurteilung von Bildungsurlauben für den deutschsprachigen Kantonsteil |
| 4.24 | Commission de langue française chargée du perfectionnement du corps enseignant |
| 4.25 bis 4.27 | Unverändert. |
| 5. bis 7. | Unverändert. |

2. Volksschulverordnung vom 4. August 1993 (VSV)³:

Art. 8 Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung sind in der Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (Lehreranstellungsverordnung; LAV)⁴ geregelt.

3. Maturitätsschulverordnung vom 27. November 1996 (MaSV)⁵:

Art. 17 ¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung sind in Artikel 25 MaSG⁶ und in der Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (Lehreranstellungsverordnung; LAV)⁷ geregelt. Die individuellen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungsbereiche sind im Schulreglement und in den Stellenbeschreibungen der Schulleitungen zu umschreiben.

² und ³ Unverändert.

Schuladministration

Art. 17a (neu) Die Spezialaufgaben der Schuladministration gemäss Artikel 29a LAV definiert die Schulleitung aufgrund der Bedürfnisse der Schule. Sie umschreibt die zu verrichtenden Spezialaufgaben in Stellenbeschreibungen.

Pools

Art. 17b (neu) Das Nähere zum Schulleitungspool, zum Schulpool sowie

² BSG 152.221.181

³ BSG 432.211.1

⁴ BSG 430.251.0

⁵ BSG 433.111

⁶ BSG 433.11

⁷ BSG 430.251.0

zum Informatikpool gemäss Artikel 30 bis 32 LAV wird im Anhang geregelt.

Anhang I

1. bis 3. Unverändert.

4. Ressourcen für Schulleitungen

- 4.1 Der Schulleitungspool stellt einen Bestandteil des Globalbudgets der Schulen dar. Die Festlegung der Beschäftigungsgradprozente für den Schulleitungspool erfolgt im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zwischen dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt und den Schulen.
- 4.2 Die Berechnung des Schulleitungspools erfolgt anhand
 - a der Anzahl Auszubildenden pro Schule,
 - b der Anzahl gehaltswirksamer Lektionen pro Schule sowie
 - c der Anzahl Mitarbeitenden pro Schule.
- 4.3 Dem Schulleitungspool zugewiesene Ressourcen können durch die Anstellungsbehörde auf Antrag der Schulleitung anders als für die Schulleitung und nicht in Form von Beschäftigungsgradprozente genutzt werden. Eine solche Verschiebung der Ressourcen kann jeweils auf Semesterbeginn bewilligt bzw. rückgängig gemacht werden. Vorbehalten bleiben die anstellungsrechtlichen Ansprüche der die entsprechenden Beschäftigungsgrade innehaltenden Person.
- 4.4 Die im Schulleitungspool festgelegten Beschäftigungsgrade können auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Die Anstellungsbehörde entscheidet auf Antrag der Schulleitung über die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Beschäftigungsgrade auf die einzelnen Schulleitungsmitglieder.
- 4.5 Der Schulleitungspool wird unabhängig von der gewährten Altersentlastung berechnet.

5. Ressourcen für Spezialaufgaben

- 5.1 Der Schulpool stellt einen Bestandteil des Globalbudgets der Schule dar. Die Festlegung der Beschäftigungsgradprozente für den Schulpool erfolgt im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zwischen dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt und den Schulen.
- 5.2 Der Schulpool macht drei Viertel des Schulleitungspools aus.
- 5.3 Dem Schulpool zugewiesene Ressourcen können durch die Schulleitung anders als für den Schulpool und nicht in Form von Beschäftigungsgradprozente genutzt werden. Ausgeschlossen ist die Umwandlung in den Schulleitungspool. Eine solche Verschiebung der Ressourcen kann jeweils auf Semesterbeginn bewilligt bzw. rückgängig gemacht werden. Vorbehalten bleiben die anstellungsrechtlichen Ansprüche der die entsprechenden Beschäftigungsgrade innehaltenden Person.
- 5.4 Die Schulleitung entscheidet über die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Beschäftigungsgrade auf die einzelnen Lehrkräfte.
- 5.5 Zur Abgeltung der Klassenleitung wird der Schulpool um eine Lektion pro Klasse erhöht.

6. Betreuung der Informatikinfrastruktur

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bewilligt die Anzahl unterstützungsberechtigter Informatikgeräte, die in der Schule eingesetzt werden, und spricht einen maximalen Betrag zu, welcher im Rahmen der Leistungsvereinbarung zwischen der Schule und dem Amt festgelegt wird. Dieser Betrag ist Teil des Globalbudgets der Schule.

7. Weitere Bestimmungen

- 7.1 Über den Einsatz der Ressourcen nach Ziffer 4 bis 6 ist im Rahmen des jährlichen Reporting/Controlling Rechenschaft abzulegen.
- 7.2 Für besonders komplexe Schulstrukturen (z. B. zweisprachige Schulen) können der Schulleitungs- und der Schulpool um höchstens 50 Prozent vergrössert werden.

4. Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerV)⁸:

Art. 67 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die individuellen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungsbereiche sind im Schulreglement und in den Stellenbeschreibungen der Schulleitungen zu umschreiben.

^{4 und 5} Unverändert.

Schuladministration **Art. 67a** (neu) Die Spezialaufgaben der Schuladministration gemäss Artikel 29a der Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)⁹ definiert die Schulleitung aufgrund der Bedürfnisse der Schule. Sie umschreibt die zu verrichtenden Spezialaufgaben in Stellenbeschreibungen.

Pools **Art. 67b** (neu) Das Nähere zum Schulleitungspool, zum Schulpool sowie zum Informatikpool gemäss Artikel 30 bis 32 LAV wird im Anhang 1 geregelt.

Anhang 1

1. Ressourcen für Schulleitungen

- 1.1 Der Schulleitungspool stellt einen Bestandteil des Globalbudgets der Schulen dar. Die Festlegung der Beschäftigungsgradprozente für den Schulleitungspool erfolgt im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zwischen dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt und den Schulen.
- 1.2 Die Berechnung des Schulleitungspools erfolgt anhand
- der Anzahl Auszubildenden pro Schule,
 - der Anzahl gehaltswirksamer Lektionen pro Schule,
 - der Anzahl Mitarbeitenden pro Schule sowie
 - der Anzahl Angebote.
- 1.3 Dem Schulleitungspool zugewiesene Ressourcen können durch die Anstellungsbehörde auf Antrag der Schulleitung anders als für die Schulleitung und nicht in Form von Beschäftigungsgradprozente genutzt werden. Eine solche Verschiebung der Ressourcen kann jeweils auf Semesterbeginn bewilligt bzw. rückgängig gemacht werden. Vorbehalten bleiben die anstellungsrechtlichen Ansprüche der die entsprechenden Beschäftigungsgrade innehaltenden Person.
- 1.4 Die im Schulleitungspool festgelegten Beschäftigungsgrade können auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Die Anstellungsbehörde ent-

⁸ BSG 435.111

⁹ BSG 430.251.0

scheidet auf Antrag der Schulleitung über die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Beschäftigungsgrade auf die einzelnen Schulleitungsmitglieder.

- 1.5 Der Schulleitungspool wird unabhängig von den gewährten Altersentlastungen berechnet.

2. Ressourcen für Spezialaufgaben

- 2.1 Der Schulpool stellt einen Bestandteil des Globalbudgets der Schule dar. Die Festlegung der Beschäftigungsgradprozente für den Schulpool erfolgt im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zwischen dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt und den Schulen.
- 2.2 Der Schulpool macht drei Viertel des Schulleitungspools aus.
- 2.3 Dem Schulpool zugewiesene Ressourcen können durch die Schulleitung anders als für den Schulpool und nicht in Form von Beschäftigungsgradprozenten genutzt werden. Ausgeschlossen ist die Umwandlung in den Schulleitungspool. Eine solche Verschiebung der Ressourcen kann jeweils auf Semesterbeginn bewilligt bzw. rückgängig gemacht werden. Vorbehalten bleiben die anstellungsrechtlichen Ansprüche der die entsprechenden Beschäftigungsgrade innehaltenden Person.
- 2.4 Die Schulleitung entscheidet über die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Beschäftigungsgrade auf die einzelnen Lehrkräfte.
- 2.5 Zur Abgeltung der Klassenleitung wird der Schulpool um eine Lektion für Klassen der Vollzeitausbildung und um eine halbe Lektion für Klassen der dualen Berufsbildung erhöht. Massgebend ist dabei die im Rahmen der Berufsschulorganisation bewilligte Anzahl Klassen.

3. Betreuung der Informatikinfrastruktur

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bewilligt die Anzahl unterstützungsberechtigter Informatikgeräte, die in der Schule eingesetzt werden, und spricht einen maximalen Betrag zu, welcher im Rahmen der Leistungsvereinbarung zwischen der Schule und dem Amt festgelegt wird. Dieser Betrag ist Teil des Globalbudgets der Schule.

4. Weitere Bestimmungen

- 4.1 Über den Einsatz der Ressourcen nach Ziffer 1 bis 3 ist im Rahmen des jährlichen Reporting/Controlling Rechenschaft abzulegen.
- 4.2 Für besonders komplexe Schulstrukturen (z. B. zweisprachige Schulen) können der Schulleitungs- und der Schulpool um höchstens 50 Prozent vergrössert werden.

5. Verordnung vom 5. April 2005 über die kantonalen Fachmittelschulen mit Fachmaturität (FMSV)¹⁰:

Art. 28 ¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung sind in Artikel 18 des Diplommittelschulgesetzes und in der Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)¹¹ geregelt. Die individuellen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungsbereiche sind im Schulreglement und in den Stellenbeschreibungen der Schulleitungen zu umschreiben.

² Unverändert.

¹⁰ BSG ■■■

¹¹ BSG 430.251.0

Schuladministration

Art. 28a (neu) Die Spezialaufgaben der Schuladministration gemäss Artikel 29a LAV definiert die Schulleitung aufgrund der Bedürfnisse der Schule. Sie umschreibt die zu verrichtenden Spezialaufgaben in Stellenbeschreibungen.

Pools

Art. 28b (neu) Das Nähere zum Schulleitungspool, zum Schulpool sowie zum Informatikpool gemäss Artikel 30 bis 32 LAV wird im Anhang 1 geregelt.

Anhang 1

1. Ressourcen für Schulleitungen

- 1.1 Der Schulleitungspool stellt einen Bestandteil des Globalbudgets der Schulen dar. Die Festlegung der Beschäftigungsgradprozente für den Schulleitungspool erfolgt im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zwischen dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt und den Schulen.
- 1.2 Die Berechnung des Schulleitungspools erfolgt anhand
 - a der Anzahl Auszubildenden pro Schule,
 - b der Anzahl gehaltswirksamer Lektionen pro Schule sowie
 - c der Anzahl Mitarbeitenden pro Schule.
- 1.3 Dem Schulleitungspool zugewiesene Ressourcen können durch die Anstellungsbehörde auf Antrag der Schulleitung anders als für die Schulleitung und nicht in Form von Beschäftigungsgradprozente genutzt werden. Eine solche Verschiebung der Ressourcen kann jeweils auf Semesterbeginn bewilligt bzw. rückgängig gemacht werden. Vorbehalten bleiben die anstellungsrechtlichen Ansprüche der die entsprechenden Beschäftigungsgrade innehaltenden Person.
- 1.4 Die im Schulleitungspool festgelegten Beschäftigungsgrade können auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Die Anstellungsbehörde entscheidet auf Antrag der Schulleitung über die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Beschäftigungsgrade auf die einzelnen Schulleitungsmitglieder.
- 1.5 Der Schulleitungspool wird unabhängig von der gewährten Altersentlastung berechnet.

2. Ressourcen für Spezialaufgaben

- 2.1 Der Schulpool stellt einen Bestandteil des Globalbudgets der Schule dar. Die Festlegung der Beschäftigungsgradprozente für den Schulpool erfolgt im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zwischen dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt und den Schulen.
- 2.2 Der Schulpool macht drei Viertel des Schulleitungspools aus.
- 2.3 Dem Schulpool zugewiesene Ressourcen können durch die Schulleitung anders als für den Schulpool und nicht in Form von Beschäftigungsgradprozente genutzt werden. Ausgeschlossen ist die Umwandlung in den Schulleitungspool. Eine solche Verschiebung der Ressourcen kann jeweils auf Semesterbeginn bewilligt bzw. rückgängig gemacht werden. Vorbehalten bleiben die anstellungsrechtlichen Ansprüche der die entsprechenden Beschäftigungsgrade innehaltenden Person.
- 2.4 Die Schulleitung entscheidet über die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Beschäftigungsgrade auf die einzelnen Lehrkräfte.
- 2.5 Zur Abgeltung der Klassenleitung wird der Schulpool um eine Lektion pro Klasse erhöht.

3. Betreuung der Informatikinfrastruktur

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bewilligt die Anzahl unterstützungsberechtigter Informatikgeräte, die in der Schule eingesetzt werden, und spricht einen maximalen Betrag zu, welcher im Rahmen der Leistungsvereinbarung zwischen der Schule und dem Amt festgelegt wird. Dieser Betrag ist Teil des Globalbudgets der Schule.

4. Weitere Bestimmungen

- 4.1 Über den Einsatz der Ressourcen nach Ziffer 1 bis 3 ist im Rahmen des jährlichen Reporting/Controlling Rechenschaft abzulegen.
- 4.2 Für besonders komplexe Schulstrukturen (z. B. zweisprachige Schulen) können der Schulleitungs- und der Schulpool um höchstens 50 Prozent vergrössert werden.

III.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 20. Dezember 1973 über die Fortbildung der Lehrerschaft (BSG 430.210.41),
2. Regierungsratsbeschluss Nr. 1240 vom 8. Mai 1996.

IV.

Übergangsbestimmungen

1. Wer auf den 1. August 2005 mit 0 Erfahrungsstufen in den Schuldienst eintritt, erhält gestützt auf Artikel 8 Absatz 3 Satz 4 des Dekrets vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD) drei zusätzliche Erfahrungsstufen angerechnet.
2. Pensionierten Lehrkräften, die im Schuldienst eingesetzt werden und nach Artikel 13 Absatz 4 dieser Verordnung das Anfangsgehalt erhalten, werden gestützt auf Artikel 8 Absatz 3 Satz 4 LAD auf den 1. August 2005 drei zusätzliche Erfahrungsstufen angerechnet.
3. Befristet angestellten Lehrkräften, deren Lohnfortzahlungsanspruch zwischen dem 31. Mai 2005 und dem 31. Juli 2005 endet und die infolge Inkrafttretens des neuen Gesetzes vom 14. Dezember 2004 über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BSG ■■■)¹² kein Taggeld gestützt auf Artikel 21 der Statuten vom 18. Januar 1995 über die Bernische Lehrerversicherungskasse erhalten, wird das Gehalt bis 31. Dezember 2005 im Umfang von 80 Prozent weiter ausgerichtet.
4. Für Tätigkeiten im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung sowie der Lehrerinnen -und Lehrerfortbildung: Kaderfortbildung gilt bis 31. August 2005 der bisherige Anhang 1C.
5. Der Abzug von vier Vorstufen erfolgt bei Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern von Schulleitungsfunktionen gemäss Anhang 1D Buchstabe a, die keine anerkannte Ausbildung für Schulleitung abgeschlossen haben, ab dem 1. August 2010.

¹² BSG ■■■

Inkrafttreten

1. Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Ziffer 2 am 1. August 2005 in Kraft.
2. Die Artikel 28n bis 28s treten am 1. September 2005 in Kraft.

Bern, |||

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: |||

Der Staatsschreiber: |||

Anhang 1A (Art. 13 Abs. 1)

Einstufung der Lehrkräftekategorien in Gehaltsklassen und Vorstufen (Volksschulstufe)

Lehrkräftekategorien	Schultypen und Unterrichtsbereiche						
	Kindergarten	Primarschule	Realschule	Sekundarschule	Spezialunterricht Kindergarten, Volksschulstufe	Sonderschule, Kleinklasse Primarstufe	Kleinklasse Sekundarstufe I, Sonderschule
Grundgehaltsklasse	3	6	10	10	9	9	10
Kindergärtenlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung	0	-5	-8	-8	-6	-6	-6
Kindergartenlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung und einer Zusatzausbildung für Primarklassen	0	0	-8	-8	-6	-6	-6
Lehrkräfte mit Diplom der Stufenausbildung für den Kindergarten und das 1./2. Schuljahr	0	0	-8	-8	-6	-6	-6
Primarlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung	-2	0	-4	-4	-4	-4	-2
Primarlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung und Zusatzausbildung für den Kindergarten	0	0					
Lehrkräfte mit Diplom der Stufenausbildung für das 3.-6. Schuljahr		0	-4	-4	-4	-4	-4
Primarlehrkräfte mit Fachdiplom für die Sekundarstufe I		0	0	0 ¹⁾			
Primarlehrkräfte mit Zusatzausbildung für BVS		0	-4	-4			
Lehrkräfte an Realklassen mit Nachdiplomstudium für Reallehrkräfte		0	0	0			-2
Arbeitslehrkräfte	-2	0	-2 ¹⁾	-2 ¹⁾	-4	-4	-2 ¹⁾
Haushaltungslehrkräfte	-2	0	-2 ¹⁾	-2 ¹⁾	-4	-4	-2 ¹⁾
Fachgruppenlehrkräfte	-2	0	-2 ¹⁾	-2 ¹⁾	-4	-4	-2 ¹⁾
Sekundarlehrkräfte mit Abschluss Sekundarlehramt		-2 ²⁾	0	0			-2
Lehrkräfte mit Diplom der Stufenausbildung für Sekundarstufe I		-2 ²⁾	0	0			-2
Lehrkräfte mit Fachdiplom der Sekundarstufe I		-2 ²⁾⁵⁾	0 ⁵⁾	0 ⁵⁾			
Lehrkräfte mit Dipl. für das Höhere Lehramt		-2	-2	0 ³⁾			
Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht		-2	-2	0 ³⁾			
Pfarrerinnen / Pfarrer		0	0	0			
Lehrkräfte für Rhythmik (mit Konservatoriumsabschluss)	0	0	-2 ¹⁾	-2 ¹⁾	-3	-3	-2 ¹⁾
Musiklehrkräfte		0 ⁴⁾	-2 ¹⁾	0 ⁴⁾			-2 ¹⁾
Schulische Heilpädagoginnen, -pädagogen mit heilpäd. Dipl. (ambulant od. an Kl.)					0	0	0
Legasthenie-/Dyskalkulie-Lehrkräfte					-3	-3	-3
Lehrkräfte für Geistigbehinderte (BFF)						-3	-3
Logopäden, Logopädinnen					0		
Lehrkräfte für Psychomotorik					0		
Theaterpädagoginnen, -pädagogen (mind. 2 Jahre Vollzeitausbildung)		0	-2	-2			
Turnlehrkräfte I		0	0	0		0 ¹⁾	0 ¹⁾
Sportlehrkräfte ESSM		-3	-3	-3		-3	-3

- 1) Fächer ohne Lehrbefähigung: -4 Vorstufen
- 2) 5./6. Schuljahr: 0 Vorstufen
- 3) Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr: Gehaltsklasse 15
- 4) mit anerkanntem Fachausweis und pädagogisch-didaktischer Ausbildung
- 5) Für Fächer der erworbenen Fachdiplome; Für die übrigen Fächer an der Primarschule: -4 Vorstufen; für die übrigen Fächer an der Sekundarschule: -2 Vorstufen

Anhang 1B (Art. 13 Abs. 1)

Einstufung der Lehrkräftekategorien in Gehaltsklassen und Vorstufen (Sekundarstufe II)

Lehrkräftekategorien	Schultypen, Unterrichtsbereiche und Anforderungsniveaus				KBS				GIBS SFG Fachschulen/ Lehrwerkstätten		Vorkurse für Berufe des Gesundheitswesens	
	Berufsvorbereitende Schuljahre, Vorlehren	Vorkurse für gestalterische Ausbildungen	Fachmittelschule mit Fachmaturität, Handelsschulen, Maturitätsschulen	Institut für Heilpädagogik	Berufsmatur	WRG, Sprachen, Naturwissenschaft	übrige Fächer	Berufsmatur	Pflichtunterricht	und berufspraktischer Unterricht		
												10
Grundgehaltsklasse	10	13	15	15	15	15	13	10	15	13	10	11
Lehrkräfte mit Diplom für das Höhere Lehramt ¹⁾	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Primarlehrkräfte mit Hochschulabschluss in Heilpädagogik, Pädagogik oder Psychologie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fachpersonal mit Hochschulabschluss ²⁾	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kindergartenlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung			-9									
Kindergartenlehrkräfte mit Ausb. zur Methodiklehrkraft			-6									
Primarlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung	-3		-7								-3	
Primarlehrkräfte mit Fachdiplom für Sekundarstufe I	0 ³⁾		-2									
Primarlehrkräfte mit Zusatzausbildung für BVS	0		-7								-3	
Kindergartenlehrkräfte, Arbeits-, Haushaltungs-, Fachgruppenlehrkräfte mit Zusatzausbildung für BVS	0											
Lehrkräfte mit Nachdiplomstudium für Reallehrkräfte	-2 ³⁾		-4									
Arbeits-, Haushaltungs-, Fachgruppenlehrkräfte	-3		-7									
Sekundarlehrkräfte SLA (in Fächern ohne Fachausbildung)	0	-2	-4		-4	-4	-2		-4	-2		0
Didaktiklehrkräfte mit 2-jähriger Ausbildung (Solethurn)			-4	-4								
Didaktiklehrkräfte ohne Universitätsabschluss			-6	-6								
Fachleute Gesundheitswesen			-8									
Fachleute für Rhythmik (mit Konservatoriumsabschluss)			-4	-4								
Theaterpädagogen, -pädagoginnen (mindestens 2 Jahre Vollzeitausbildung)			-4	-4								
Lehrkräfte für Musik-/Instrumentalunterricht mit Lehrdiplom			-2									
Lehrkräfte für Musik-/Instrumentalunterricht mit Konzertdipl. oder Höherem Studienausweis			-2									
Turnlehrkräfte I	0	-2	-4				-2			-2		0
Turnlehrkräfte II	0	0	0	0	0	0	0		0	0		0
Sportlehrkräfte ESSM	-3	-5					-5			-5		-3
Lehrkräfte mit Qualifikation für Berufsmaturklassen					0				0			
Eidg. Dipl. Berufsschullehrkräfte und Sekundarlehrkräfte (für ihren Fachbereich)	0	0	-2		-2	-2	0		-2	0		0
Lehrkräfte mit Diplom für die Sekundarstufe I	0	0	-2		-2	-2	0		-2	0		0
Lehrkräfte mit Fachdiplom für die Sekundarstufe I	0 ³⁾		-2 ³⁾									
Absolventen/Absolventinnen Fachhochschulen ²⁾	0	0							-2	-3		

Inhaber/-innen TS/HFS-Diplom ²⁾	0								-5	0	
Inhaber/-innen Meister-Diplom ²⁾	0									0	
Assistenz von Werkstattlehrkräften (mit Meister-Diplom)										-9	
Assistenz von Werkstattlehrkräften (ohne Meister-Diplom Fachprüfung)										-14	
Abgeschlossene Berufsausbildung ²⁾	-3									-3	
Werklehrkräfte (Ausbildung an der Fachklasse der Schule für Gestaltung Zürich)	-3										-8
Absolventen/Absolventinnen des Werkseminars an der Schule für Gestaltung Zürich ohne erzieherische Berufsausbildung mit Diplomabschluss	-3										-6
Absolventen/Absolventinnen des Werkseminars an der Schule für Gestaltung Zürich mit erzieherischer Berufsausbildung mit Diplomabschluss	0										-2
Absolventen/Absolventinnen einer Supervisorenausbildung mit Erzieherdiplom											-2
Anlehkräfte Verkauf										-3	
Lehrkräfte für Verkaufs-, Betriebs- und Warenkunde										-1	
Fachlehrkräfte Bürokommunikation	0	-3								-1	
Bürofachlehrkräfte (mindestens 4 Diplome)	0	-3								-1	
Bürofachlehrkräfte (3 Diplome)	-1	-6								-4	
Bürofachlehrkräfte (2 Diplome)	-2									-2	
Bürofachlehrkräfte (1 Diplom)	-3									-3	
Künstler/Künstlerinnen	-3	-5							-7	-5	

¹⁾ Die Einstufung am Gymnasium gilt auch für den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr

²⁾ Mit pädagogischer / didaktischer Zusatzausbildung

³⁾ Für Fächer der erworbenen Fachdiplome; für die übrigen Fächer: -3 Vorstufen

Anmerkungen:

- *Schraffiert:* Einstufung mit der entsprechenden Vorbildung in diese Gehaltsklasse nicht möglich
- *Leer:* Einstufung nach Art. 14

Anhang 1C (Art. 13 Abs. 1)

Einstufung der Lehrkräftekategorien in Gehaltsklassen und Vorstufen (Tertiär- und Quartärstufe)

Schultypen, Unterrichtsbereiche und Anforderungsniveaus Lehrkräftekategorien	Fort- und Weiterbildung Berufsbildung	BFF Bern, Tertiärstufe Sozialbereich	Technikerschulen, Höhere Fachschulen	Unterrichtbegleitendes Personal	Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitute
Grundgehaltsklasse	15	15	15	8	15
Lehrkräfte mit Diplom für das Höhere Lehramt	0	0	0		
Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht	0	0	0		
Fachpersonal mit Hochschulabschluss ¹⁾	0	0	0		
Lehrkräfte mit Qualifikation für den Unterricht auf der Tertiärstufe	0		0		
Haushaltungslehrkräfte		-7	-6		
Sekundarlehrkräfte (in Fächern ohne Fachausbildung)	-4	-4	-4		
Lehrkräfte für Musik-/Instrumentalunterricht mit Konzertdiplom oder Höherem Studienausweis		-2			
Erzieherinnen, Erzieher ¹⁾ (Vorbildung gemäss den Normen SAH)		-6			
Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter ¹⁾		-6			
Lehrkräfte für Geistigbehinderte ¹⁾		-6			
Werklehrkräfte (Ausbildung an der Fachklasse der Schule für Gestaltung Zürich)		-8			
Absolventinnen, Absolventen des Werkseminars an der Schule für Gestaltung Zürich ohne erzieherische Berufsausbildung mit Diplomabschluss		-6			
Absolventinnen, Absolventen des Werkseminars an der Schule für Gestaltung Zürich mit erzieherischer Berufsausbildung mit Diplomabschluss		-2			
Absolventinnen, Absolventen einer Supervisorenausbildung mit Erzieherdiplom		-2			
Lehrkräfte mit Qualifikation für Berufsmaturklassen	0		0		
Eidg. diplomierte Berufsschullehrkräfte und Sekundarlehrkräfte (für ihren Fachbereich)	-2	-2	-2		
Abgeschlossene Berufsausbildung ¹⁾	-9		-9	-5	
Inhaberinnen, Inhaber TS- oder HFS-Diplom ¹⁾	-5		-5	-2	
Inhaberinnen, Inhaber Diplom höhere Fachprüfung (Meister-Diplom) ¹⁾	-7		-7	-2	
Inhaberinnen, Inhaber FH-Diplom ¹⁾	-2		-2	0	
Lehrkräfte für Verkaufs-, Betriebs- und Warenkunde	-3				
Fachlehrkräfte Bürokommunikation	-3				
Bürofachlehrkräfte (mind. 4 Diplome)	-4				
Bürofachlehrkräfte (3 Diplome)	-4				
Künstlerinnen, Künstler ¹⁾	-7		-7		

Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag					-4
Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag und Zertifikatsstudienabschluss					0

¹⁾ Mit päd./didakt. Zusatzausbildung

Anhang 1D (Art. 13 Abs. 1)
Einstufung der Schulleitungsfunktion in Gehaltsklassen

a) Schulleitung (Gesamtverantwortung)

Schultyp	Gehaltsklasse
Grosse Schule der Sekundarstufe II	21
Mittlere Schule der Sekundarstufe II	20
Kleine Schule der Sekundarstufe II	19
Vorlehrinstitutionen	15
Schule der Sekundarstufe I ^{1)/2)}	15
Schule der Primarstufe ^{1)/2)}	12
Kindergarten ^{1)/2)}	8

¹⁾ In Schulen mit einer Kombination Kindergarten/Primarstufe, Kindergarten/Primarstufe/Sekundarstufe I erfolgt die Einreihung der Schulleitungsmitglieder mit Kindergartenpatent in der Gehaltsklasse 12. In Schulen mit einer Kombination Primarstufe/Sekundarstufe I und Kindergarten/Primarstufe/Sekundarstufe I erfolgt die Einreihung der Schulleitungsmitglieder mit Primarlehrerpatent in der Gehaltsklasse 15. Dies gilt, sofern diese Mitglieder auch Schulleitungsaufgaben auf allen Schulstufen wahrnehmen.

²⁾ Für Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber wird der Abschluss einer anerkannten Ausbildung für Schulleitung vorausgesetzt. Bei fehlender Ausbildung erfolgt ein Abzug von vier Vorstufen.

b) Weitere Schulleitungsfunktionen

Schultyp	Gehaltsklasse
Schulleitungsstellvertretung, grosse Schule der Sekundarstufe II	20
Schulleitungsstellvertretung, mittlere Schule der Sekundarstufe II	19
Schulleitungsstellvertretung, kleinere Schule der Sekundarstufe II	18
Weitere Schulleitungsfunktionen an einer grossen Schule der Sekundarstufe II	19
Weitere Schulleitungsfunktionen an einer mittleren Schule der Sekundarstufe II	18
Weitere Schulleitungsfunktionen an einer kleinen Schule der Sekundarstufe II	17

Anmerkungen:

1. Die Begriffe „gross“, „mittel“ und „klein“ werden für die einzelnen Schultypen von der zuständigen Direktion des Regierungsrates definiert.
2. Die Gehaltsklasse der unter a) aufgeführten Funktionen können höchstens für eine Vollzeitstelle beansprucht werden.
3. Die Gehaltsklasse einer Schulleitungsstellvertretung kann höchstens für eine Vollzeitstelle beansprucht werden.

**Anhang 2 (Art. 23 Abs. 1)
Unterrichtsdauer im Rahmen der Jahresarbeitszeit gemäss Artikel 21, Abs. 3 und einer Lektionendauer von 45 Minuten**

Schultyp	Schulwochen	Lektionen pro Woche für ein volles Pensum	Beschäftigungsgrad in % pro Woche- lektion	Bemerkungen
Kindergarten, Volksschule	39	28	3,5714	
	38	29	3,4483	
	37	29,5	3,3898	
	36	30	3,3333	
Berufsvorbereitungsschulen (theoretischer Unterricht)	39	27	3,7037	
	38	28	3,5714	
	37	28,5	3,5088	
	36	29	3,4483	
	35	30	3,3333	
	34	31	3,2258	
	33	32	3,1250	
	32	33	3,0303	
	31	34	2,9412	
	30	35	2,8571	
	Berufsvorbereitungsschulen (praktischer Unterricht)	39	36	2,7778
38		37	2,7027	
37		38	2,6316	
36		39	2,5641	
35		40	2,5000	
34		41,5	2,4096	
33		42,5	2,3529	
32		44	2,2727	
31		45	2,2222	
30		46,5	2,1505	
Handelsmittelschule, Lehrwerkstätte (theoretischer Unterricht), Berufsschule inkl. berufliche Fortbildung, Vorkurse für Berufe des Gesundheitswesens		39	26	3,8462
	38	27	3,7037	
	37	27,5	3,6364	
	36	28	3,5714	
	35	29	3,4483	
	34	30	3,3333	
	33	31	3,2258	
	32	31,5	3,1746	
	31	32,5	3,0769	
	30	34	2,9412	

Anhang 2 (Art. 23 Abs. 1) - Fortsetzung
Unterrichtsdauer im Rahmen der Jahresarbeitszeit gemäss Artikel 21, Abs. 3 und einer Lektionendauer von 45 Minuten

Schultyp	Schulwochen	Lektionen pro Woche für ein volles Pensum	Beschäftigungsgrad in % pro Woche- lektion	Bemerkungen
Berufsmaturitätsschule, Fachmittelschule mit Fachmaturität	39	24,5	4,0816	
	38	25	4,0000	
	37	26	3,8461	
	36	26,5	3,7736	
	35	27	3,7037	
	34	28	3,5714	
	33	29	3,4483	
	32	30	3,3333	
	31	31	3,2258	
	30	32	3,1250	
	Maturitätsschule, Institut für Heilpädagogik	39	23	4,3478
38		23,5	4,2553	
Berufliche Weiterbildung, BFF Bern Tertiärstufe Sozialbereich, Technikerschulen, Höhere Fachschulen	39	22	4,5455	
	38	22,5	4,4444	
	37	23	4,3478	
	36	24	4,1666	
	35	24,5	4,0816	
	34	25	4,0000	
	33	26	3,8462	
	32	27	3,7037	
	31	27,5	3,6364	
	30	28,5	3,5088	

Anmerkungen:

- Berufspraktischer Unterricht: Vgl. Art. 24

- Für Einzelunterricht erhöht sich das Pflichtpensum um drei Lektionen.

Anhang 3A

1. Ressourcen für Schulleitungen

Die Gemeinde definiert, welche Klassen und Unterrichtseinheiten mithilfe eines Schulleitungspools geleitet werden.

Mithilfe der Ressourcen des Schulleitungspools sind die individuellen Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Schulleitung gemäss Artikel 29 zu erfüllen, welche von der Schulkommission in einer Stellenbeschreibung umschrieben werden. Als Grundlage dient ein Gemeindeerlass oder das Schulleitungsdossier, welches in seinen Grundzügen verbindlichen Charakter hat.

Dem Schulleitungspool werden die Ressourcen gemäss Anhang 3B zugewiesen. Betreut eine Schulleitung Schulen an verschiedenen Standorten, kann die zuständige Direktion des Regierungsrates den Schulleitungspool pro zusätzlichen Standort um höchstens drei Beschäftigungsgradprozent erhöhen. Bei komplexen Schulstrukturen (zweisprachige Schule) kann der Schulleitungspool um höchstens 50 Prozent vergrössert werden.

Die Schulkommission entscheidet auf Antrag der Schulleitung über die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen auf die einzelnen Schulleitungsmitglieder.

Die Schulkommission kann dem Schulleitungspool zugewiesene Beschäftigungsgradprozent auf Antrag der Schulleitung in den Schulpool verschieben. Die verschobenen Beschäftigungsgradprozent werden mit dem Faktor 1.2 multipliziert. Eine solche Verschiebung kann jeweils auf Semesterbeginn bewilligt bzw. rückgängig gemacht werden. Vorbehalten bleiben die anstellungsrechtlichen Ansprüche der die entsprechenden Beschäftigungsgrade innehaltenden Person.

2. Ressourcen für Spezialaufgaben

Die Gemeinde definiert, welche Klassen und Unterrichtseinheiten mithilfe eines Schulpools administriert werden.

Mithilfe der Ressourcen des Schulpools sind insbesondere folgende Ziele zu erreichen:

- Optimale Unterrichtsorganisation und -abläufe (z. B. Stundenplanung, Betreuung von Fachräumen),
- Schul- und Qualitätsentwicklung (z. B. Organisation spezieller Anlässe und Projekte, Planung und Leitung der Umsetzung von kantonalen Entwicklungsschwerpunkten),
- zeitgemässe und funktionierende Software und Hardware,
- Informations- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte (z. B. Mediothek bzw. Bibliothek).

Dem Schulpool werden die Ressourcen gemäss Anhang 3B zugewiesen. Betreut eine Schulleitung Schulen an verschiedenen Standorten, kann die zuständige Direktion des Regierungsrates den Schulpool pro zusätzlichen Standort um höchstens drei Beschäftigungsgradprozent erhöhen. Bei komplexen Schulstrukturen (zweisprachige Schule) kann der Schulpool um höchstens 50 Prozent vergrössert werden.

Die Umwandlung der Beschäftigungsgradprozent des Schulpools in Beschäftigungsgradprozent des Schulleitungspools ist ausgeschlossen. Die Schulleitung entscheidet über die Aufteilung der Beschäftigungsgradprozent auf die einzelnen Lehrkräfte und legt die Aufgaben in Stellenbeschreibungen fest.

3. Ressourcen für die Betreuung der Informatik

Für die Betreuung der Informatik werden folgende Beschäftigungsgradprozent festgelegt: 0.33 Beschäftigungsgradprozent pro Informatikgerät, das in der Schule eingesetzt wird; maximal jedoch 1 Beschäftigungsgradprozent pro Klasse (Ausnahme: 1.33 Beschäftigungsgradprozent für Schulen mit einer Klasse).

Die Schulleitung entscheidet über die Aufteilung der Beschäftigungsgradprozent auf die einzelnen Lehrkräfte und legt die Aufgaben in Stellenbeschreibungen fest.

Anhang 3B

1. Schulleitungspool für Kindergarten und Volksschule
Angabe in Beschäftigungsgradprozenten

Anz. KG-/ Prim.-Kl.	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
0	0,0	5,0*	10,0	18,5	21,0	23,5	26,0	28,5	31,0	33,5	36,0	38,5	41,0	43,5	46,0	48,5
1	5,0*	10,0	19,0	21,8	24,4	26,9	29,4	31,9	34,4	37,0	39,5	42,0	44,5	46,9	49,4	51,9
2	10,0	19,5	22,5	25,3	27,8	30,4	32,9	35,4	37,9	40,4	42,9	45,4	47,9	50,3	52,8	55,2
3	20,0	23,3	26,2	28,8	31,3	33,8	36,3	38,9	41,4	43,9	46,4	48,8	51,2	53,6	56,1	58,5
4	24,0	27,1	29,7	32,2	34,8	37,3	39,8	42,3	44,8	47,3	49,7	52,1	54,5	56,9	59,3	60,8
5	28,0	30,6	33,1	35,7	38,2	40,8	43,3	45,8	48,3	50,6	53,0	55,4	57,8	60,2	61,6	63,0
6	31,5	34,1	36,6	39,2	41,7	44,2	46,8	49,3	51,6	53,9	56,3	58,6	61,0	62,4	63,8	65,2
7	35,0	37,6	40,1	42,7	45,2	47,7	50,2	52,5	54,8	57,1	59,5	61,8	63,2	64,6	66,0	67,4
8	38,5	41,1	43,6	46,1	48,7	51,2	53,4	55,7	58,0	60,3	62,7	64,0	65,4	66,8	68,2	69,6
9	42,0	44,6	47,1	49,6	52,2	54,4	56,6	58,9	61,2	63,5	64,8	66,2	67,6	69,0	70,3	71,8
10	45,5	48,0	50,6	53,1	55,3	57,5	59,8	62,0	64,3	65,7	67,0	68,4	69,7	71,1	72,5	73,9
11	49,0	51,5	54,1	56,2	58,4	60,6	62,9	65,2	66,5	67,8	69,1	70,5	71,9	73,3	74,6	76,0
12	52,5	55,0	57,1	59,3	61,5	63,7	66,0	67,3	68,6	69,9	71,3	72,6	74,0	75,4	76,8	78,2
13	56,0	58,1	60,2	62,4	64,6	66,8	68,1	69,4	70,7	72,0	73,4	74,8	76,1	77,5	78,9	80,3
14	59,0	61,1	63,3	65,4	67,7	68,9	70,2	71,5	72,8	74,2	75,5	76,9	78,2	79,6	81,0	82,4
15	62,0	64,1	66,3	68,5	69,7	71,0	72,3	73,6	74,9	76,3	77,6	79,0	80,3	81,7	83,1	84,5
16	65,0	67,1	69,3	70,6	71,8	73,1	74,4	75,7	77,0	78,3	79,7	81,1	82,4	83,8	85,2	86,6
17	68,0	70,2	71,4	72,6	73,9	75,1	76,4	77,8	79,1	80,4	81,8	83,1	84,5	85,9	87,3	88,7
18	71,0	72,2	73,4	74,6	75,9	77,2	78,5	79,8	81,2	82,5	83,9	85,2	86,6	88,0	89,4	90,8
19	73,0	74,2	75,4	76,7	78,0	79,3	80,6	81,9	83,2	84,6	85,9	87,3	88,7	90,1	91,5	92,9
20	75,0	76,2	77,5	78,7	80,0	81,3	82,6	83,9	85,3	86,6	88,0	89,4	90,8	92,1	93,5	94,4
21	77,0	78,2	79,5	80,8	82,0	83,3	84,7	86,0	87,3	88,7	90,1	91,4	92,8	94,2	95,1	96,0
22	79,0	80,2	81,5	82,8	84,1	85,4	86,7	88,1	89,4	90,8	92,1	93,5	94,9	95,8	96,7	97,5
23	81,0	82,3	83,5	84,8	86,1	87,4	88,8	90,1	91,5	92,8	94,2	95,6	96,5	97,4	98,3	99,2
24	83,0	84,3	85,5	86,8	88,1	89,5	90,8	92,1	93,5	94,9	96,2	97,2	98,2	99,1	99,9	100,8
25	85,0	86,3	87,6	88,9	90,2	91,5	92,8	94,2	95,5	96,9	97,9	98,9	99,8	100,7	101,6	102,4

Anmerkung:

* Gilt nur für einklassige Volksschulen

Kleinklassen und Klassen für fremdsprachige Kinder werden entsprechend der Stufe als Primar- oder Sekundar-/Realklassen angerechnet.

Gemischte Klassen mit einem Anteil Sekundar- oder Realschüler/-schülerinnen werden als Sekundar-/Realklassen gezählt.

Werden im Verantwortungsbereich einer Schulleitung mehr als 250 Schülerinnen bzw. Schüler unterrichtet, können für den Schulleitungspool ab dem 251. Kind zusätzlich je 0,1 Beschäftigungsgradprozente eingesetzt werden. Massgebend für die Festlegung der zusätzlichen Beschäftigungsgradprozente ist die am 1. Juni per 1. August für das kommende Schuljahr zu erwartende Schülerzahl.

Anhang 3B (Art. 30 Abs. 2 Bst. a)

16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
51,0	53,5	56,0	57,5	59,0	60,5	62,0	63,5	65,0	66,5	68,0	69,5	71,0	72,5	74,0	75,5	77,0	78,5	80,0
54,4	56,8	58,3	59,8	61,3	62,8	64,3	65,8	67,2	68,7	70,2	71,7	73,2	74,7	76,2	77,7	79,2	80,7	81,0
57,7	59,1	60,6	62,1	63,5	65,0	66,5	68,0	69,5	70,9	72,4	73,9	75,4	76,9	78,4	79,9	81,4	81,7	82,0
59,9	61,4	62,9	64,3	65,8	67,3	68,7	70,2	71,7	73,1	74,6	76,1	77,6	79,1	80,5	82,0	82,4	82,7	83,0
62,2	63,6	65,1	66,5	68,0	69,5	70,9	72,4	73,9	75,3	76,8	78,3	79,8	81,2	82,7	83,1	83,4	83,8	84,2
64,4	65,9	67,3	68,8	70,2	71,7	73,1	74,6	76,0	77,5	79,0	80,4	81,9	83,4	83,8	84,2	84,6	84,9	85,3
66,6	68,1	69,5	70,9	72,4	73,8	75,3	76,7	78,2	79,7	81,1	82,6	84,1	84,5	84,9	85,3	85,7	86,1	86,5
68,8	70,3	71,7	73,1	74,6	76,0	77,4	78,9	80,4	81,8	83,3	84,7	85,2	85,7	86,1	86,5	86,9	87,4	87,8
71,0	72,4	73,8	75,3	76,7	78,2	79,6	81,0	82,5	84,0	85,4	85,9	86,4	86,9	87,3	87,8	88,2	88,6	89,0
73,2	74,6	76,0	77,4	78,9	80,3	81,7	83,2	84,6	86,1	86,6	87,1	87,6	88,1	88,6	89,0	89,5	89,9	90,4
75,3	76,7	78,1	79,6	81,0	82,4	83,9	85,3	86,8	87,3	87,9	88,4	88,9	89,4	89,9	90,3	90,8	91,3	91,7
77,4	78,9	80,3	81,7	83,1	84,6	86,0	87,4	88,0	88,6	89,1	89,7	90,2	90,7	91,2	91,7	92,2	92,6	93,1
79,6	81,0	82,4	83,8	85,3	86,7	88,1	88,7	89,3	89,9	90,5	91,0	91,6	92,1	92,6	93,1	93,5	94,0	94,5
81,7	83,1	84,5	85,9	87,4	88,8	89,4	90,1	90,7	91,3	91,8	92,4	92,9	93,5	94,0	94,5	95,0	95,4	95,9
83,8	85,2	86,6	88,0	89,5	90,2	90,8	91,4	92,1	92,6	93,2	93,8	94,3	94,9	95,4	95,9	96,4	96,9	97,4
85,9	87,3	88,7	90,1	90,9	91,5	92,2	92,8	93,5	94,1	94,6	95,2	95,8	96,3	96,8	97,3	97,9	98,3	98,8
88,0	89,4	90,8	91,6	92,3	93,0	93,6	94,3	94,9	95,5	96,1	96,7	97,2	97,8	98,3	98,8	99,3	99,8	100,3
90,1	91,5	92,3	93,0	93,7	94,4	95,1	95,7	96,4	97,0	97,6	98,1	98,7	99,3	99,8	100,3	100,8	101,3	101,8
92,2	93,0	93,8	94,5	95,2	95,9	96,6	97,2	97,9	98,5	99,1	99,7	100,2	100,8	101,3	101,8	102,4	102,9	103,4
93,7	94,5	95,3	96,0	96,7	97,4	98,1	98,7	99,4	100,0	100,6	101,2	101,7	102,3	102,8	103,4	103,9	104,4	104,9
95,2	96,0	96,8	97,5	98,3	98,9	99,6	100,3	100,9	101,5	102,1	102,7	103,3	103,9	104,4	104,9	105,5	106,0	106,5
96,8	97,6	98,3	99,1	99,8	100,5	101,2	101,8	102,5	103,1	103,7	104,3	104,9	105,4	106,0	106,5	107,0	107,6	108,1
98,4	99,2	99,9	100,7	101,4	102,1	102,8	103,4	104,0	104,7	105,3	105,9	106,4	107,0	107,6	108,1	108,6	109,2	109,7
100,0	100,8	101,5	102,3	103,0	103,7	104,3	105,0	105,6	106,3	106,9	107,5	108,0	108,6	109,2	109,7	110,2	110,8	111,3
101,6	102,4	103,1	103,9	104,6	105,3	106,0	106,6	107,3	107,9	108,5	109,1	109,7	110,2	110,8	111,3	111,9	112,4	112,9
103,2	104,0	104,8	105,5	106,2	106,9	107,6	108,2	108,9	109,5	110,1	110,7	111,3	111,9	112,4	113,0	113,5	114,0	114,5

Anhang 3B
2. Schulpool für Kindergarten und Volksschule
Angabe in Beschäftigungsgradprozenten

Anz. KG-/ Prim.-Kl.	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Anz. Sek.-/ Real-Kl.	0	0,0	5,0*	7,0	8,0	9,0	10,0	11,0	12,0	13,0	13,5	14,0	14,5	15,0	15,5	16,0	16,5
1	5,0*	7,0	8,0	9,0	10,0	11,0	12,0	13,0	13,6	14,1	14,6	15,2	15,7	16,2	16,7	17,2	
2	7,0	8,0	9,0	10,0	11,0	12,0	13,0	13,6	14,2	14,8	15,3	15,9	16,4	17,0	17,4	17,9	
3	8,0	9,0	10,0	11,0	12,0	13,0	13,7	14,3	14,9	15,5	16,1	16,6	17,2	17,7	18,1	18,6	
4	9,0	10,0	11,0	12,0	13,0	13,7	14,4	15,0	15,7	16,3	16,9	17,4	17,9	18,3	18,8	19,2	
5	10,0	11,0	12,0	13,0	13,8	14,5	15,2	15,8	16,5	17,1	17,7	18,1	18,5	19,0	19,4	19,9	
6	11,0	12,0	13,0	13,8	14,6	15,3	16,0	16,7	17,3	17,9	18,3	18,7	19,2	19,6	20,1	20,5	
7	12,0	13,0	13,9	14,7	15,5	16,2	16,8	17,5	18,1	18,5	18,9	19,4	19,8	20,2	20,7	21,1	
8	13,0	13,9	14,8	15,6	16,3	17,0	17,7	18,4	18,8	19,1	19,6	20,0	20,4	20,8	21,3	21,7	
9	14,0	14,9	15,7	16,5	17,2	17,9	18,6	19,0	19,4	19,8	20,2	20,6	21,0	21,4	21,9	22,3	
10	15,0	15,9	16,7	17,4	18,1	18,8	19,2	19,6	19,9	20,3	20,8	21,2	21,6	22,0	22,5	22,9	
11	16,0	16,8	17,6	18,4	19,1	19,4	19,8	20,1	20,5	20,9	21,3	21,8	22,2	22,6	23,0	23,5	
12	17,0	17,8	18,6	19,3	19,6	20,0	20,3	20,7	21,1	21,5	21,9	22,3	22,8	23,2	23,6	24,1	
13	18,0	18,8	19,5	19,8	20,2	20,5	20,9	21,3	21,7	22,1	22,5	22,9	23,3	23,8	24,2	24,6	
14	19,0	19,8	20,1	20,4	20,7	21,1	21,5	21,8	22,2	22,6	23,0	23,5	23,9	24,3	24,8	25,2	
15	20,0	20,3	20,6	20,9	21,3	21,6	22,0	22,4	22,8	23,2	23,6	24,0	24,4	24,9	25,3	25,8	
16	20,5	20,8	21,1	21,4	21,8	22,2	22,5	22,9	23,3	23,7	24,2	24,6	25,0	25,4	25,9	26,3	
17	21,0	21,3	21,6	22,0	22,3	22,7	23,1	23,5	23,9	24,3	24,7	25,1	25,6	26,0	26,4	26,9	
18	21,5	21,8	22,2	22,5	22,9	23,2	23,6	24,0	24,4	24,8	25,3	25,7	26,1	26,5	27,0	27,4	
19	22,0	22,3	22,7	23,0	23,4	23,8	24,2	24,6	25,0	25,4	25,8	26,2	26,6	27,1	27,5	28,0	
20	22,5	22,8	23,2	23,5	23,9	24,3	24,7	25,1	25,5	25,9	26,3	26,8	27,2	27,6	28,1	28,4	
21	23,0	23,3	23,7	24,1	24,4	24,8	25,2	25,6	26,0	26,5	26,9	27,3	27,7	28,2	28,5	28,8	
22	23,5	23,8	24,2	24,6	25,0	25,4	25,8	26,2	26,6	27,0	27,4	27,8	28,3	28,6	28,9	29,3	
23	24,0	24,4	24,7	25,1	25,5	25,9	26,3	26,7	27,1	27,5	27,9	28,4	28,7	29,1	29,4	29,7	
24	24,5	24,9	25,2	25,6	26,0	26,4	26,8	27,2	27,6	28,0	28,5	28,8	29,2	29,5	29,8	30,2	
25	25,0	25,4	25,7	26,1	26,5	26,9	27,3	27,7	28,2	28,6	28,9	29,3	29,6	30,0	30,3	30,6	

Anmerkung:

*Gilt nur für einklassige Volksschulen.

Kleinklassen und Klassen für fremdsprachige Kinder werden entsprechend der Stufe als Primar- oder Sekundar-/Realklassen angerechnet.

Gemischte Klassen mit einem Anteil Sekundar- oder Realschüler/-schülerinnen werden als Sekundar-/Realklassen gezählt.

Anhang 3B (Art. 31 Abs. 2 Bst. a)

16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
17,0	17,5	18,0	18,5	19,0	19,5	20,0	20,5	21,0	21,5	22,0	22,5	23,0	23,5	24,0	24,5	25,0	25,5	26,0
17,7	18,2	18,7	19,2	19,7	20,2	20,7	21,1	21,6	22,1	22,6	23,1	23,6	24,1	24,6	25,1	25,6	26,1	26,4
18,4	18,9	19,4	19,8	20,3	20,8	21,3	21,8	22,3	22,8	23,3	23,7	24,2	24,7	25,2	25,7	26,2	26,5	26,7
19,1	19,5	20,0	20,5	21,0	21,4	21,9	22,4	22,9	23,4	23,9	24,4	24,8	25,3	25,8	26,3	26,6	26,8	27,1
19,7	20,2	20,6	21,1	21,6	22,1	22,5	23,0	23,5	24,0	24,5	25,0	25,4	25,9	26,4	26,7	26,9	27,2	27,5
20,3	20,8	21,3	21,7	22,2	22,7	23,1	23,6	24,1	24,6	25,1	25,5	26,0	26,5	26,8	27,1	27,3	27,6	27,9
21,0	21,4	21,9	22,3	22,8	23,3	23,8	24,2	24,7	25,2	25,7	26,1	26,6	26,9	27,2	27,4	27,7	28,0	28,3
21,6	22,0	22,5	22,9	23,4	23,9	24,3	24,8	25,3	25,8	26,2	26,7	27,0	27,3	27,6	27,8	28,1	28,4	28,6
22,2	22,6	23,1	23,5	24,0	24,5	24,9	25,4	25,9	26,3	26,8	27,1	27,4	27,7	27,9	28,2	28,5	28,8	29,0
22,8	23,2	23,7	24,1	24,6	25,1	25,5	26,0	26,5	26,9	27,2	27,5	27,8	28,1	28,3	28,6	28,9	29,2	29,5
23,3	23,8	24,3	24,7	25,2	25,6	26,1	26,6	27,0	27,3	27,6	27,9	28,2	28,5	28,8	29,0	29,3	29,6	29,9
23,9	24,4	24,8	25,3	25,7	26,2	26,7	27,1	27,4	27,7	28,0	28,3	28,6	28,9	29,2	29,4	29,7	30,0	30,3
24,5	24,9	25,4	25,9	26,3	26,8	27,2	27,5	27,8	28,1	28,4	28,7	29,0	29,3	29,6	29,9	30,1	30,4	30,7
25,1	25,5	26,0	26,4	26,9	27,3	27,6	27,9	28,2	28,5	28,8	29,1	29,4	29,7	30,0	30,3	30,6	30,8	31,1
25,6	26,1	26,5	27,0	27,4	27,8	28,1	28,4	28,7	29,0	29,3	29,5	29,8	30,1	30,4	30,7	31,0	31,3	31,5
26,2	26,6	27,1	27,5	27,9	28,2	28,5	28,8	29,1	29,4	29,7	30,0	30,3	30,5	30,8	31,1	31,4	31,7	32,0
26,8	27,2	27,6	28,0	28,3	28,6	28,9	29,2	29,5	29,8	30,1	30,4	30,7	31,0	31,3	31,5	31,8	32,1	32,4
27,3	27,8	28,1	28,4	28,7	29,0	29,3	29,6	29,9	30,2	30,5	30,8	31,1	31,4	31,7	32,0	32,3	32,6	32,8
27,9	28,2	28,5	28,8	29,1	29,4	29,8	30,1	30,4	30,7	31,0	31,3	31,5	31,8	32,1	32,4	32,7	33,0	33,3
28,3	28,6	28,9	29,3	29,6	29,9	30,2	30,5	30,8	31,1	31,4	31,7	32,0	32,3	32,6	32,9	33,1	33,4	33,7
28,7	29,0	29,4	29,7	30,0	30,3	30,6	30,9	31,2	31,5	31,8	32,1	32,4	32,7	33,0	33,3	33,6	33,9	34,1
29,2	29,5	29,8	30,1	30,4	30,8	31,1	31,4	31,7	32,0	32,3	32,6	32,9	33,2	33,4	33,7	34,0	34,3	34,6
29,6	29,9	30,3	30,6	30,9	31,2	31,5	31,8	32,1	32,4	32,7	33,0	33,3	33,6	33,9	34,2	34,5	34,8	35,0
30,1	30,4	30,7	31,0	31,3	31,6	31,9	32,3	32,6	32,9	33,2	33,5	33,7	34,0	34,3	34,6	34,9	35,2	35,5
30,5	30,8	31,1	31,5	31,8	32,1	32,4	32,7	33,0	33,3	33,6	33,9	34,2	34,5	34,8	35,1	35,4	35,6	35,9
31,0	31,3	31,6	31,9	32,2	32,5	32,8	33,1	33,4	33,8	34,0	34,3	34,6	34,9	35,2	35,5	35,8	36,1	36,4

Anhänge 3 C und 4

Aufgehoben